

**96/97 18 Kantonales Verfahrensrecht. Ausstand. Allein durch die Tatsache, dass im Einspracheverfahren die gleichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Behörde mitwirken wie bei der angefochtenen Verfügung, ist kein Ausstandsgrund gegeben.**

Obergericht, 5. September 1997, OG V 97 29 (siehe 96/97 37)

**Aus den Erwägungen:**

3. Verfahrensmässig rügen die Beschwerdeführer, dadurch, dass die Einsprache durch die gleiche Person, welche die angefochtene Verfügung zu verantworten hat, behandelt worden sei, sei das Gewaltenteilungsprinzip und das Ausstandsgesetz verletzt.

a) Das Gewaltenteilungsprinzip findet im Einspracheverfahren keine Anwendung. Denn das Einspracheverfahren (Art. 39 ff. VRPV), wie auch das Beschwerdeverfahren (Art. 43 ff. VRPV), ist ein verwaltungsinternes Rechtsmittelverfahren. Die Verwaltung überprüft ihre Verfügungen. Dies im Unterschied zur verwaltungsexternen Verwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 54 ff. VRPV), in welcher eine richterliche Behörde den Verwaltungsakt überprüft.

b) Die Einsprache ist rechtsmittelmässige Anfechtung der Verfügung, wobei jedoch die nämliche Verwaltungsbehörde für die nochmalige Prüfung der Verfügung zuständig ist und nicht eine übergeordnete Rechtsmittelinstanz (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 33; vgl. Art. 39 VRPV). Sie ist spezialgesetzlich vorgesehen (Art. 40 VRPV). Die Behandlung der Einsprache obliegt - wie dargetan - wesensgemäss der verfügenden Behörde und kann den gleichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden, die beim Erlass der angefochtenen Verfügung mitgewirkt haben. Diese Mitarbeitenden sind entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht etwa wegen Vorbefassung ausstandspflichtig. Zwar sieht Art. 9 AusG als besonderen Ausstandsgrund die Vorbefassung vor. Dieser Ausstandsgrund ist aber auf die Überprüfung in oberer Instanz beschränkt. Das Gesetz spricht ausdrücklich von Ausstand "bei Entscheidungen von Beschwerden". Beschwerden werden anders als Einsprachen stets durch eine übergeordnete Verwaltungsinstanz beurteilt (vgl. Art. 43 f. VRPV). Gemeint ist somit nur die Mitwirkung in unterer Instanz (ebenso etwa im Kt. Bern: Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 11 zu Art. 9, N 3 zu Art. 55).

Diese Rügen sind somit offenkundig unbegründet.